

SATZUNG DER BIONTECH SE

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „BioNTech SE“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erforschung und Entwicklung, die Herstellung und die Vermarktung von immunologischen und von RNA-basierten Arzneimitteln und Testverfahren zur Diagnostik, Vorbeugung und Therapie von Krebserkrankungen, Infektionskrankheiten und anderen schwerwiegenden Krankheiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie ist ferner berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals; abweichende Gewinnbeteiligung

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 246.310.081,00 und ist eingeteilt in 246.310.081 Stückaktien ohne Nennbetrag.
- (2) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln an einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate zum Handel zugelassen sind. Es können Sammelurkunden zugelassen werden. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. August 2024

einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 91.812.171,00 durch Ausgabe von bis zu 91.812.171 neuen auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszuschließen,

- a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen,
- b) bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch - wenn dieser Betrag geringer ist - zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten dürfen. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden. Aktien, die zur Bedienung von Anleihen mit Wandel- oder Optionsrechten oder Wandelverpflichtungen dienen, sind auf die 10 %-Grenze anzurechnen, wenn diese Anleihen unter Ausschluss der Aktionärsbezugsrechte entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während des Berechtigungszeitraums ausgegeben wurden. Auf die 10 %-Grenze sind eigene Aktien anzurechnen, die von der Gesellschaft gegebenenfalls während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert worden sind,
- c) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere um die neuen Aktien Dritten beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten anbieten zu können,
- d) um Inhabern von Wandel- oder Optionsrechten aufgrund von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten in- oder ausländischen Konzernunternehmen

ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandel- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Wandlungspflicht zustünde,

- e) zur Durchführung einer sogenannten Wahldividende (*scrip dividend*/Aktiendividende), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,
- f) bei Kapitalerhöhungen, jeweils wenn der Ausschluss des Bezugsrechts nach Einschätzung des Vorstands für eine erfolgreiche Platzierung der Aktien im Lichte der Anforderungen der in Betracht kommenden Investoren zweckdienlich ist und der Abschlag, um den der Ausgabebetrag der Aktien den im Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals aktuellen Börsenkurses ggfs. unterschreitet, nach der Einschätzung des Vorstands den für die erfolgreiche Platzierung zweckdienlichen Umfang und jedenfalls 10 % entweder des im Zeitpunkt der Festsetzung des Ausgabebetrags letzten verfügbaren Schlusskurses oder des volumengewichteten Durchschnittskurses über einen Zeitraum von bis zu fünf Handelstagen endend mit dem Tag der Festsetzung nicht überschreitet,
- g) wenn Aktien an ein Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder an eine Person ausgegeben werden sollen, die zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in einem Anstellungsverhältnis steht, und mit dem Erwerber eine Mindesthaltefrist von mindestens einem Jahr sowie die Verpflichtung zur Rückübertragung der Aktien für den Fall vereinbart wird, dass der Begünstigte nicht für die gesamte Dauer der Haltefrist oder einer vereinbarten anderweitigen Frist in einem Anstellungsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht; dabei können weitere die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden und
- h) um eine im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Aktien der Gesellschaft in Form von American Depositary Shares mit den Emissionsbanken vereinbarte Option zum Erwerb von zusätzlichen Aktien oder American Depositary Shares erfüllen zu können.

Die insgesamt unter den Ermächtigungen nach vorstehendem Satz 4 lit. a) bis c) und f) unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital dürfen 20% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Satzes 5 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2020 noch – falls dieser

Wert geringer ist – im Zeitpunkt des ihrer Ausnutzung. Auf die vorgenannte 20%-Grenze sind anzurechnen (i) diejenigen Aktien, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten aus Schuldverschreibungen ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind, sowie (ii) eigene Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert wurden (ausgenommen nach lit. b) Absätze (v), (vi) oder (vii) des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 der Hauptversammlung vom 19. August 2019 veräußerte eigene Aktien).

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des ersten Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das der Hauptversammlung im Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung der Jahresabschluss noch nicht vorgelegt worden ist. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

- (6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 21.874.806,00 durch Ausgabe von bis zu 21.874.806 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019). Das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) (einheitlich die „Ermächtigung 2017/2019“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2017/2019 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2017/2019 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.
- (7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 87.499.260,00 durch Ausgabe von bis zu 87.499.260 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien

ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 19. August 2019 bis zum 18. August 2024 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG, auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (8) Soweit die vorstehenden Absätze genehmigte oder bedingte Kapitalia vorsehen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals sowie entsprechend dem Umfang von Kapitalerhöhungen zu ändern, die auf deren Grundlage durchgeführt worden sind.

III. Organe der Gesellschaft

§ 5 Dualistisches System

- (1) Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungs- und Aufsichtssystem bestehend aus einem Leitungsorgan (Vorstand) und einem Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat).
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

IV. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt im Übrigen der Aufsichtsrat.
- (3) Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder durch Beschluss allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG sowie im Einzelfall zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher oder auch einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (5) Der Aufsichtsrat erlässt ferner eine Geschäftsordnung für den Vorstand und legt hier insbesondere fest, welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Sofern nicht etwas anderes gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Vorstandsmitglieder können ihre Stimme schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mittels elektronischer Medien abgeben.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, sofern ein solcher bestellt ist, den Ausschlag; dies gilt nicht für einen etwa bestellten Sprecher des Vorstands.

V. Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer und Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsehtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern kann die Hauptversammlung für die gleiche Zeit ein Ersatzmitglied für mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder oder ebenso viele Ersatzmitglieder wie Aufsichtsratsmitglieder wählen und die Reihenfolge bestimmen, in der sie an die Stelle der während ihrer Amtszeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder für die restliche Amtsdauer treten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000, der Vorsitzende das Dreifache und der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von EUR 20.000. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei diesen Wahlen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz. Der

Stellvertreter hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl für die verbleibende Amtszeit vorzunehmen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Möglichst in jedem Kalendervierteljahr soll der Aufsichtsrat einberufen werden. In jedem Kalenderhalbjahr muss er zweimal einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen und abwesende Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende in der Einladung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nichts Abweichendes bestimmt, ist es zulässig, dass Aufsichtsratsmitglieder in eine Präsenzsitzung fernmündlich einbezogen werden und auf diesem Wege ihre Stimme abgeben. Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich, per Telefax, Videokonferenz oder per E-Mail oder in kombinierter Beschlussfassung abstimmen. Über die Form der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann vorsehen, dass in näher festzulegenden Einzelfällen Beschlussgegenstände zu vertagen sind.
- (6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen ist die Niederschrift vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und unverzüglich allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen

abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

- (8) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und diesen im Rahmen des nach dem Gesetz Zulässigen Gegenstände zur Beschlussfassung überweisen.

VI. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Stadt mit mindestens 500.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (4) Die Hauptversammlung kann auch brieflich (auch mit einfachem Brief) oder durch E-Mail einberufen werden. Die in das Aktienregister eingetragenen Post- und elektronischen Adressen sind maßgeblich.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung, Teilnahmeberechtigung, Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Hauptversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei dessen Verhinderung eine andere vom Aufsichtsrat bestimmte Person. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen, so wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse und in der in der Einberufung mitgeteilten Form - Schriftform, Textform, oder auf einem von der Gesellschaft näher festzulegenden (elektronischen) Weg - zugehen,

wenn nicht hierfür in der Einberufung eine kürzere, in Tagen zu benennende Frist vorgesehen ist. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Frage- oder Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für einzelnen Rede- und Fragebeiträge festzulegen. Weiterhin kann der Versammlungsleiter, sofern erforderlich, die Wortmeldeliste vorzeitig schließen und den Schluss der Debatte anordnen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Versammlungsleiter darf die Bild- und Tonübertragung der Versammlung, auch über das Internet, ganz oder teilweise zulassen.

§ 16 Verfahren, Niederschrift

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist textförmlich oder auf anderem Wege zu erteilen. Die Einzelheiten bestimmt die Gesellschaft. Sie werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgemacht.
- (3) Der Vorstand kann es den Aktionären gestatten, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abzugeben (Briefwahl) sowie auch ohne Anwesenheit und ohne einen Bevollmächtigten an der Hauptversammlung teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Der Vorstand legt die Einzelheiten der Briefwahl sowie den Umfang und das Verfahren der Online-Teilnahme in der Einberufung der Hauptversammlung fest.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, sofern sie ihren Wohnsitz im Ausland haben, soweit dies aufgrund Gesetzesänderungen nach Inkrafttreten dieses Absatzes 4 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 26. Juni 2020 generell oder unter dem Vorbehalt entsprechender Gestattung durch die Satzung zulässig ist oder soweit die Voraussetzungen vorliegen, an die eine solche Form der Teilnahme nach dem Gesetz geknüpft ist.
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), soweit das Gesetz dies gestattet und die

Voraussetzungen vorliegen, an die die Abhaltung einer Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach dem Gesetz geknüpft ist.

- (6) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine notarielle Niederschrift zu erfolgen hat.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit gesetzliche Vorschriften außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreiben, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Jedoch bedarf es für Beschlüsse über die Änderung der Satzung, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit zwingend vorschreibt, einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und des vertretenen Grundkapitals, wenn nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist.
- (3) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, so werden die Bewerber mit den beiden erreichten höchsten Stimmenzahlen zur engeren Wahl gestellt. Ergibt die Wahl eine Stimmengleichheit dieser beiden Bewerber, so entscheidet das Los.

VII. Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den etwaigen Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den etwaigen Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht sowie den Konzernabschluss und etwaigen Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht, den Konzernabschluss und den etwaigen Konzernlagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines

Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 19 Gewinnrücklagen

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die Gewinnrücklage einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen, solange die Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Berechnung des gemäß Absatz (1) in Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge einzubeziehen.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann weitere Teile des Bilanzgewinns den Gewinnrücklagen zuführen, sie kann diese Gewinne auch auf neue Rechnung vortragen oder – auch im Wege der Sachausschüttung – unter die Aktionäre verteilen.

VIII. Rechtsstreitigkeiten

§ 20 Zuständigkeit der US-Bundesgerichte

Für Rechtsstreitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit dem bundes- oder einzelstaatlichen Kapitalmarktrecht der Vereinigten Staaten von Amerika ist, soweit diese vor Gerichten der Vereinigten Staaten oder von Bundesstaaten der Vereinigten Staaten ausgetragen werden sollen, ausschließlich das Bundesdistriktgericht für den Südlichen Distrikt des Staates New York (*United States District Court for the Southern District of New York*) oder das künftig etwa an dessen Stelle tretende für den Stadtbezirk Manhattan zuständige erstinstanzliche Bundesgericht der Vereinigten Staaten von Amerika zuständig, jeweils soweit diese Satzung dies bestimmen kann. Dies gilt unbeschadet einer ausschließlichen internationalen Zuständigkeit des Gerichts am Sitz der Gesellschaft nach deutschen oder europäischen Vorschriften.

IX. Kosten

§ 21 Gründungskosten

- (1) Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die FORATIS AG.

- (2) Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Gründung der BioNTech SE durch Umwandlung der BioNTech AG in eine Europäische Gesellschaft (SE) in Höhe von bis zu € 100.000.